



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 14.12.2016

Sammelanhörnung senegalesischer Geflüchteter am Flughafen München

Es war geplant, eine Sammelanhörung senegalesischer Geflüchteter in der 48. Kalenderwoche 2016 am Flughafen München durchzuführen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Trifft es zu, dass die Regierung von Oberbayern und somit die Staatsregierung diese Sammelanhörung eigenständig geplant und initiiert hat?
 - 1.2 Bezweifelt die Staatsregierung die Aussage des Bundesministeriums des Innern, welches aussagt, dass es nicht die Federführung innehatte, sondern Sammelanhörungen zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit – im Fall von Senegal – im Rahmen der Amtshilfe von der Bundespolizei in enger Zusammenarbeit mit den Ländern organisiert (hier: Regierung von Oberbayern) werden?
 - 1.3 Wurde die Staatsregierung von der EU-Kommission, EU-Kommissar Dimitris Avramopoulos oder Mitgliedern der senegalesischen Regierung angesprochen oder aufgefordert, diese Sammelanhörung durchzuführen?
 - 2.1 Warum war eine Vereinbarung des EU-Kommissars Dimitris Avramopoulos mit dem senegalesischen Staatspräsidenten Sall vom August dieses Jahres Grundlage, um die Sammelanhörungen vorzunehmen, obwohl diese Vereinbarung keinen bindenden Charakter für den Freistaat Bayern oder für die Bundesregierung hatte?
 - 2.2 Gab es im Zusammenhang mit der angekündigten Sammelanhörung zwischen der Regierung von Oberbayern oder bayerischen Staatsministerien und der Botschaft der Republik Senegal beziehungsweise senegalesischen Konsulaten irgendwelche Vereinbarungen (wenn ja, welchen Inhalts)?
 - 3.1 Welches Ziel wurde mit dieser Sammelanhörung verfolgt?
 - 3.2 Trifft es zu, dass den Geflüchteten von der Regierung von Oberbayern und den örtlichen Landratsämtern angedroht wurde, dass, sollten Geflüchtete nicht an der Sammelanhörung teilnehmen, sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind und somit gezwungenermaßen einer Anhörung vorgeführt werden?
 - 3.3 Wie viele Geflüchtete wurden zu dieser Anhörung geladen?
- 4.1 Woran scheiterte nach Kenntnis der Staatsregierung diese Sammelanhörung?
 - 4.2 Ist geplant, diese Anhörung nachzuholen?
 - 4.3 Sollte geplant sein, diese Anhörung nachzuholen, wer hätte dann die Federführung inne?
 - 5.1 Wer ist nach der Definition der Staatsregierung ein Experte oder eine Expertin, um in diesem Zusammenhang valide und fundierte Expertenmeinungen äußern zu können, nachdem die Staatsregierung in mehreren Anfragen davon spricht, dass diese genannte Sammelanhörung eine „Expertenanhörung“ war?
 - 5.2 Bezweifelt die Staatsregierung die öffentlichen Aussagen der Botschaft der Republik Senegal in Berlin, keinerlei Kenntnis von dieser Sammelanhörung zu haben und nicht in der Lage zu sein, vor Ort in München abschließend die Identitäten von vorgeführten Geflüchteten klären zu können?
 - 6.1 Welches weitere Vorgehen plant die Staatsregierung im Umgang mit den sich rund 3.000 in Bayern aufhaltenden senegalesischen Geflüchteten?
 - 6.2 Sind Sammelabschiebungen senegalesischer Geflüchteter geplant?
 - 6.3 Welches Ziel verfolgt die Staatsregierung mit der Verlagerung von senegalesischen Geflüchteten in die Ankunfts- und Rückführungseinrichtung Bamberg?
 - 7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die weitreichenden diplomatischen Konsequenzen dieser Sammelanhörung für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal?
 - 7.2 Welche Gründe führten zur Absage des im Herbst geplanten Besuchs Senegals der Europaministerin Dr. Beate Merk?
 - 7.3 Ist geplant, diesen Besuch nachzuholen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 19.01.2017

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei wie folgt beantwortet:

1.1 Trifft es zu, dass die Regierung von Oberbayern und somit die Staatsregierung diese Sammelanhörung eigenständig geplant und initiiert hat?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1.2.

1.2 Bezweifelt die Staatsregierung die Aussage des Bundesministeriums des Innern, welches aussagt, dass es nicht die Federführung innehatte, sondern Sammelanhörungen zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit – im Fall von Senegal – im Rahmen der Amtshilfe von der Bundespolizei in enger Zusammenarbeit mit den Ländern organisiert (hier: Regierung von Oberbayern) werden?

Nein. Es trifft zu, dass die für den 14.12.2016 geplante Sammelanhörung in enger Zusammenarbeit mit der Bundespolizei vorbereitet wurde. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Sevim Degdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 13.04.2015, BT-Drs. 18/4346 und Drs. 18/4595, wird verwiesen.

1.3 Wurde die Staatsregierung von der EU-Kommission, EU-Kommissar Dimitris Avramopoulos oder Mitgliedern der senegalesischen Regierung angesprochen oder aufgefordert, diese Sammelanhörung durchzuführen?

Insbesondere auch die EU-Kommission hat ein großes Interesse an der Verbesserung der Rückführungssituation in den Senegal. Deshalb fanden letztes Jahr entsprechende Gespräche auch auf höchster politischer EU-Ebene statt. Bei diesen Gesprächen war u. a. vereinbart worden, dass eine Delegation aus dem Senegal in mehrere EU-Staaten, so u. a. auch nach Deutschland, kommen sollte. Gleichzeitig fanden auch bilaterale Gespräche zwischen Vertretern der deutschen Botschaft und Regierungsvertretern des Senegals statt. In diesem Rahmen wurde auch die Frage der Identifizierungsmission nach Deutschland erörtert. Die Aktivitäten auf europäischer Ebene und die nationalen deutschen Aktivitäten werden, um Synergien zu nutzen, regelmäßig abgestimmt.

2.1 Warum war eine Vereinbarung des EU-Kommissars Dimitris Avramopoulos mit dem senegalesischen Staatspräsidenten Sall vom August dieses Jahres Grundlage, um die Sammelanhörungen vorzunehmen, obwohl diese Vereinbarung keinen bindenden Charakter für den Freistaat Bayern oder für die Bundesregierung hatte?

Die angesprochenen Gesprächsergebnisse des EU-Kommissars Dimitris Avramopoulos und der EU-Kommission im Senegal dienen auch der Verbesserung der Rückführungssituation von vollziehbar zur Ausreise verpflichteten senegalesischen Staatsangehörigen. Da auch die Staatsregierung

ein großes Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes dieses Personenkreises hat, werden die entsprechenden Aktivitäten auf EU-Ebene sehr begrüßt und unterstützt.

2.2 Gab es im Zusammenhang mit der angekündigten Sammelanhörung zwischen der Regierung von Oberbayern oder bayerischen Staatsministerien und der Botschaft der Republik Senegal beziehungsweise senegalesischen Konsulaten irgendwelche Vereinbarungen (wenn ja, welchen Inhalts)?

Nein.

3.1 Welches Ziel wurde mit dieser Sammelanhörung verfolgt?

Ziel der Sammelanhörung war es, die Identität von ausreisepflichtigen mutmaßlichen senegalesischen Staatsangehörigen zu klären, die angeben, nicht im Besitz von Identitätsnachweisen zu sein, und die für die Abschiebung notwendigen Passersatzdokumente zu erhalten, nachdem sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise bisher nicht nachgekommen waren.

3.2 Trifft es zu, dass den Geflüchteten von der Regierung von Oberbayern und den örtlichen Landratsämtern angedroht wurde, dass, sollten Geflüchtete nicht an der Sammelanhörung teilnehmen, sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind und somit gezwungenermaßen einer Anhörung vorgeführt werden?

Dies ist zutreffend. Bei den Betroffenen handelt es sich ausnahmslos um rechtskräftig bzw. bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, bei denen festgestellt wurde, dass ihnen im Senegal keinerlei Gefahr droht, und die aber trotzdem nicht bereit sind, ihrer Verpflichtung zur Ausreise nachzukommen. Die Verpflichtung zur Teilnahme zur Anhörung ergibt sich aus § 82 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Die Androhung der zwangsweisen Vorführung beruht auf § 82 Abs. 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. Art. 36 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

3.3 Wie viele Geflüchtete wurden zu dieser Anhörung geladen?

Insgesamt 121 Personen.

4.1 Woran scheiterte nach Kenntnis der Staatsregierung diese Sammelanhörung?

Die für die Anhörung vorgesehenen senegalesischen Experten haben ohne Nennung von Gründen die Termine bei der deutschen Botschaft in Dakar zur Erteilung von Visa für die Identifizierungsreise versäumt. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen könnte die kontroverse innenpolitische Diskussion im Senegal ursächlich gewesen sein.

4.2 Ist geplant, diese Anhörung nachzuholen?

Ja.

4.3 Sollte geplant sein, diese Anhörung nachzuholen, wer hätte dann die Federführung inne?

Siehe Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2.

5.1 Wer ist nach der Definition der Staatsregierung ein Experte oder eine Expertin, um in diesem Zusammenhang valide und fundierte Expertenmeinungen äußern zu können, nachdem die Staatsregierung in mehreren Anfragen davon spricht, dass diese genannte Sammelanhörung eine „Expertenanhörung“ war?

Bei den sogenannten Expertenanhörungen handelt es sich um Anhörungen durch Experten aus den entsprechenden Zielländern, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Herkunftsland feststellen können, ob ein jeweils Befragter aus dem fraglichen Land kommt und ihm deswegen auch die Wiedereinreise in das Herkunftsland gestattet werden kann.

5.2 Bezweifelt die Staatsregierung die öffentlichen Aussagen der Botschaft der Republik Senegal in Berlin, keinerlei Kenntnis von dieser Sammelanhörung zu haben und nicht in der Lage zu sein, vor Ort in München abschließend die Identitäten von vorgeführten Geflüchteten klären zu können?

Die Botschaft der Republik Senegal in Berlin war an den Vorbereitungen der Sammelanhörung nicht beteiligt. Welche Informationen die Regierung der Republik Senegal an die Botschaft in Berlin gibt und welche Qualifikation das derzeitige Botschaftspersonal hat, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

6.1 Welches weitere Vorgehen plant die Staatsregierung im Umgang mit den sich rund 3.000 in Bayern aufhaltenden senegalesischen Geflüchteten?

Das weitere Vorgehen der Staatsregierung richtet sich nach den Vorgaben des Asyl- und Ausländerrechts. Demnach müssen alle abgelehnten und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Asylbewerber, auch aus dem Senegal, das Bundesgebiet innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen wieder verlassen. Der weitere Aufenthalt ist nicht in das Belieben dieses Personenkreises gestellt. Sollte die Ausreise nicht freiwillig erfolgen, muss die Abschiebung in die Wege geleitet werden.

6.2 Sind Sammelabschiebungen senegalesischer Geflüchteter geplant?

Ja.

6.3 Welches Ziel verfolgt die Staatsregierung mit der Verlagerung von senegalesischen Geflüchteten in die Ankunfts- und Rückführungseinrichtung Bamberg?

Asylbewerber aus dem sicheren Herkunftsstaat Senegal haben keine Bleibeperspektive in Deutschland. Sie sind nach § 47 Abs. 1 a des Asylgesetzes im Fall der Ablehnung des Asylantrags bis zur Aufenthaltsbeendigung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet. Die Unterbringung in der besonderen Aufnahmeeinrichtung Bamberg erleichtert die Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die weitreichenden diplomatischen Konsequenzen dieser Sammelanhörung für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal?

Wir gehen davon aus, dass es nach wie vor im Interesse des Senegals ist, mit der EU und auch Deutschland gute Beziehungen zu pflegen, und dass die Regierung des Senegals nach wie vor ihre Verantwortung für die eigenen Staatsangehörigen wahrnehmen wird.

7.2 Welche Gründe führten zur Absage des im Herbst geplanten Besuchs Senegals der Europaministerin Dr. Beate Merk?

Die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen in der Staatskanzlei, Dr. Beate Merk, beabsichtigte, vom 16. bis 18.11.2016 in den Senegal zu reisen. Aufgrund einer kurzfristigen Terminkollision musste Frau Staatsministerin Dr. Merk in Vertretung von Herrn Ministerpräsidenten Seehofer am 16.11.2016 einen wichtigen Termin in Brüssel wahrnehmen. An diesem Tag fand in der Bayerischen Vertretung eine Veranstaltung statt, an der u. a. der Präsident des Europäischen Rates, Donald Tusk, sowie EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker teilnahmen. Die hochrangige Gästeliste stand erst kurz vor der Veranstaltung fest und erforderte die Anwesenheit von Frau Staatsministerin Dr. Merk als Hausherrin der Bayerischen Vertretung in Brüssel. Infolgedessen konnte die Reise in den Senegal leider nicht wie geplant stattfinden.

7.3 Ist geplant, diesen Besuch nachzuholen?

Nachzeitigem Stand ist geplant, die Reise von Frau Staatsministerin Dr. Merk in den Senegal im ersten Halbjahr 2017 nachzuholen.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4346 –

Anhörungen vor Vertretern von Drittstaaten zur Ausstellung von Passersatzpapieren

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Magazin „Kulturzeit“ des Fernsehsenders 3sat wurde am 11. Februar 2015 über die Praxis berichtet, durch die Vorführung mutmaßlicher nigerianischer Staatsangehöriger in der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria für eine Abschiebung notwendige Passersatzpapiere (Emergency Travel Certificates, ETC) zu beschaffen („Problemfall Abschiebung – Wie Deutschland und Nigeria zusammenarbeiten“). Diese Praxis der Bundespolizei bzw. der sie beauftragenden Ausländerbehörden der Länder war auch schon mehrfach Gegenstand Kleiner Anfragen der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag (zuletzt auf Bundestagsdrucksache 18/204). In besagtem Beitrag wird auch über zwei Personen berichtet, die tatsächlich keine nigerianischen Staatsangehörigen sind, dennoch von der nigerianischen Botschaft ein ETC ausgestellt bekamen: J. K. aus Sierra Leone und Y. J. aus Gambia. In dem Beitrag wird ein Zusammenhang zur Praxis der Botschaft hergestellt, die Staatsangehörigkeit ohne Sachbeweise, also auf Basis von Zeugenaussagen, Sprachanalysen u. Ä., zu bestätigen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist zusammenfassend darauf hin, dass für die rechtliche und tatsächliche Feststellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht und die damit einhergehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung grundsätzlich die Ausländerbehörden der Länder in eigener Verantwortung zuständig sind (§ 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes der Bundesregierung – AufenthG). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit müssen sie, wenn nach Prüfung des Einzelfalls unter keinem Gesichtspunkt – auch nicht humanitär – ein Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, den ordnungsgemäßen Vollzug der Ausreisepflicht eigenverantwortlich gewährleisten. Somit obliegen den Ausländerbehörden der Länder auch die Aufforderung und die Vorführung von Personen zur Teilnahme an Anhörungen zum Zwecke der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung in ihrer Antwort auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8042 vom 1. Dezember 2011 und Bundestagsdrucksache 18/341 vom 20. Januar 2014.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Bundespolizei ist gemäß § 1 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG im Wege der Amtshilfe für die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer zuständig. Derzeit sind dies 19 afrikanische Staaten (Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Südsudan, Togo und Uganda) sowie Vietnam.

In Deutschland haben sich zur Feststellung der Identität bzw. Nationalität, die Voraussetzung für die Ausstellung von Heimreisedokumenten ist, folgende wirksame Verfahren etabliert:

- Anhörung vor Vertretern der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des mutmaßlichen Herkunftslandes.
- Anhörung vor Vertretern (entsandte Delegationen) des mutmaßlichen Herkunftslandes.

Ergänzend verweist die Bundesregierung auf ihre Darlegungen in den Bundestagsdrucksachen 17/8042 und 18/341.

Im Aufgabenbereich der Bundespolizei werden solche Delegationen immer formal auf diplomatischem Weg eingeladen und von den kontaktierten Staaten entsandt. Die Delegationen bestehen regelmäßig aus Vertretern der für Migrationsangelegenheiten zuständigen Behörden.

Die Entscheidung über die Rückübernahme eigener bzw. sonstiger Staatsangehöriger obliegt dem jeweiligen Aufnahmestaat. Soweit die Fragesteller durch ihre Vorbemerkung und die Formulierung von Einzelfragen den Eindruck erwecken wollen, dass die Botschaft der Bundesrepublik Nigeria hierbei bewusst und fälschlich Drittstaatsangehörige als nigerianische Staatsangehörige identifizieren und deutsche Behörden hierzu beitragen würden, weist die Bundesregierung dies zurück. Weitere Details werden in nachfolgender Antwort zu Frage 14 näher dargestellt.

Da die Fragesteller in ihrer Vorbemerkung sowohl auf die Ergebnisse Forderungskatalog der Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz (im Jahr 2000) als auch auf die vom Bundesinnenminister eingesetzte „Unabhängige Kommission Zuwanderung“ (im Jahr 2001) Bezug nehmen, weist die Bundesregierung zusammenfassend auf folgende aktuelle Entwicklungen zum kohärenten Ansatz in der Migrations- und Flüchtlingspolitik hin:

Deutschland sowie andere EU-Mitgliedstaaten stehen heute vor großen Herausforderungen im politischen Bereich der Migration. Migration, als eine der großen Herausforderungen unserer Zeit, ist aber auch eine Chance und kann durch ein gut gesteuertes Migrationssystem sowohl für die Herkunftsländer als auch die Zielländer wie Deutschland ein Potenzial für die Arbeitsmärkte darstellen und zugleich eine verbesserte Lebensgrundlage für die Migranten selbst schaffen.

Aufgrund der anhaltenden Flüchtlings- und Migrationsbewegungen über das Mittelmeer nach Europa muss eine gut gesteuerte Migrations- und Flüchtlingspolitik jedoch auch die Zusammenarbeit mit den Transit- und Herkunftsländern der Flüchtlinge und Migranten stärken.

Vor diesem Hintergrund haben die Koalitionsfraktionen im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vom 29. November 2013 folgendes vereinbart:

„Zur konsequenten Rückführung nicht schutzbedürftiger Menschen werden wir eine abgestimmte Strategie begründen. Angesichts der weltweit zunehmenden Mobilität und Migration sollten Migrationsfragen mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Zuwanderung und zur Bekämpfung der Ursachen von unfreiwilliger Migration und Flucht stärker und konkreter in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Drittstaaten verankert werden. Hierdurch soll ein besseres

Ineinandergreifen von Migrations-, Außen- und Entwicklungspolitik geschaffen werden, die den Bereich Rückkehrförderung und Identitätsklärung einschließt. Die Bereitschaft von Herkunfts- und Transitstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Migration, der Steuerung legaler Migration und dem Flüchtlingsschutz besser zu kooperieren soll geweckt oder gestärkt werden. Hierzu bedarf es der Erarbeitung einer Strategie für Migration und Entwicklung.“

Unter gemeinsamem Vorsitz des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern sowie unter Beteiligung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat sich am 15. Oktober 2014 eine Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Internationale Migration“ konstituiert, deren Auftrag es ist, im Sinne einer kohärenten und ganzheitlichen Migrationspolitik für eine engere Abstimmung im Ressortkreis zu den Zielen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines modernen Migrationsmanagements Sorge zu tragen. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/341.

1. Wie viele Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit wurden im Jahr 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung zur (zwangsweisen) Vorsprache vor Vertretern oder ermächtigten Bediensteten ihres mutmaßlichen Herkunftsstaates nach § 82 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet (bitte nach beteiligten Bundesländern und mutmaßlichen Herkunftsstaaten auflisten)?
2. Welche Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung sind in den Jahren 2013 und 2014 in Deutschland durchgeführt worden (bitte nach beteiligten Staaten, beteiligten Bundesländern, Ort der Anhörung und Anzahl der geladenen Personen auflisten)?
3. Wie viele Personen nahmen an diesen Anhörungen teil, und wie viele konnten im Rahmen dieser Anhörungen identifiziert werden (bitte den Kategorien gemäß Frage 2 zuordnen)?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellt, müssen nach der verfassungsrechtlichen vorgegebenen und im Aufenthaltsgesetz umgesetzten föderalen Verteilung der Verwaltungskompetenzen grundsätzlich die Länder den ordnungsgemäßen Vollzug der Ausreisepflicht eigenverantwortlich gewährleisten (§ 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG).

Die Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung zu China im Rahmen ihrer Zuständigkeit diverse Expertenanhörungen organisiert und durchgeführt.

Der Bundesregierung liegen folgende Erkenntnisse zu diesen Expertenanhörungen in den Jahren 2013 und 2014 zu China in Deutschland vor:

- Jahr 2013:
 - Es fanden Anhörungen im Zeitraum 31. Mai bis 27. Juli 2013 statt.
 - Nach Länderangaben waren Einsatzorte Bielefeld, Kassel und München (mit Teilnahmemöglichkeiten für folgende weitere Länder: Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Brandenburg, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Baden-Württemberg).
 - Insgesamt wurden 206 Personen angehört, davon wurden 119 Personen als chinesische Staatsbürger identifiziert.

• Jahr 2014:

- Es fanden Anhörungen im Zeitraum vom 13. Oktober bis 5. Dezember 2014 statt.
- Nach Länderangaben war München Anhörsort.
- Der Bundesregierung liegen keine weiteren Informationen zu den Zahlen und Ergebnissen dieses Experteneinsatzes vor.

Soweit die Länder Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung in eigener Verantwortung und in anderen Staaten in den Jahren von 2013 bis 2014 durchführten, liegen der Bundesregierung daher keine weiteren Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Anordnung der Vorsprache i. S. d. § 82 Absatz 4 AufenthG verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkung.

Soweit die Bundespolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Amtshilfe für die Länder Maßnahmen der Passersatzbeschaffung getroffen hat, stellen sich die Anhörungen im Jahr 2013 wie folgt dar:

Staat	Beteiligte Bundesländer	Ort(e) der Anhörungen	Anzahl der geladenen Personen	Anzahl der tatsächlich angehörten Personen	Anzahl der identifizierten Personen
Benin	Sachsen-Anhalt, Berlin, Hamburg, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	Eine Anhörung in Halberstadt	119	92	72
Burkina Faso	Sachsen-Anhalt	Eine Anhörung in Berlin (Delegation)	25	18	14
Burundi	Bayern, Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen	Eine Anhörung in Berlin	5	4	1
Côte d'Ivoire	Sachsen-Anhalt, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Bayern, Niedersachsen, Rheinland Pfalz	Vier Anhörungen in Berlin (Botschaft), eine Anhörung Delegation in Berlin	90	44	9
Gambia	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,	Eine Anhörung in Karlsruhe (Delegation)	122	61	15

Staat	Beteiligte Bundesländer	Ort(e) der Anhörungen	Anzahl der geladenen Personen	Anzahl der tatsächlich angehörten Personen	Anzahl der identifizierten Personen
Ghana	Sachsen-Anhalt, Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern, Niedersachsen, Rheinland Pfalz, Thüringen, Saarland	21 jeweils eintägige Anhörungen in Berlin (Botschaft)	296	112	54
Guinea	Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland Pfalz	Eine Anhörung in Berlin	12	10	7
Guinea-Bissau	Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern	Eine Anhörung in Berlin	29	20	1
Liberia	Sachsen-Anhalt, Hamburg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz	Zwei Anhörungen in Berlin	28	20	0
Mauretanien	Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	Eine Anhörung in Berlin	7	7	2
Niger	Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Hamburg	Zwei Anhörungen in Berlin	41	27	17
Nigeria	Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt, Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland Pfalz, Brandenburg	Fünf Anhörungen: 1× Köln, 1× Bielefeld, 1× Karlsruhe, 1× München, 1× Halberstadt	357	171	67
Senegal	Berlin, Sachsen-Anhalt, Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern	Sechs Anhörungen in Berlin	48	33	8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Staat	Beteiligte Bundesländer	Ort(e) der Anhörungen	Anzahl der geladenen Personen	Anzahl der tatsächlich angehörten Personen	Anzahl der identifizierten Personen
Sierra Leone	Berlin, Sachsen-Anhalt, Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Brandenburg, Thüringen	Eine Anhörung in München (Delegation)	56	28	4
Sudan	Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg	Zwei Anhörungen in Berlin	20	9	1
Südsudan	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg	Eine Anhörung in Berlin	9	6	0
Togo	Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen, Berlin, Hessen	Fünf Anhörungen in Berlin	27	12	9
Uganda	Bayern, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Sachsen	Drei Anhörungen in Berlin	23	9	2
Vietnam	Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Fünf Anhörungen in Berlin, Eisenhüttenstadt, Halberstadt, Hannover (Delegationen)	599	123	117

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Für das Jahr 2014 stellen sich die Erkenntnisse der Bundesregierung zu Anhörungen unter Beteiligung der Bundespolizei wie folgt dar:

Staat	Beteiligte Bundesländer	Ort(e) der Anhörungen	Anzahl der geladenen Personen	Anzahl der tatsächlich angehörten Personen	Anzahl der identifizierten Personen
Benin	Sachsen-Anhalt, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,	Eine Anhörung in Halberstadt	56	37	28
Burkina Faso	Sachsen-Anhalt, Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Brandenburg,	Eine Anhörung in Berlin (Delegation)	98	82	58
Côte d'Ivoire	Sachsen-Anhalt, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,	Eine Anhörung in Berlin (Delegation)	54	37	5
Gambia	Bayern, Baden-Württemberg,	Eine Anhörung in Ludwigsburg (Delegation)	59	34	1
Ghana	Sachsen-Anhalt, Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern, Niedersachsen, Rheinland Pfalz, Thüringen, Saarland	14 Anhörungen in Berlin, Bielefeld und Nostorf	302	166	96
Guinea	Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland Pfalz	Acht Anhörungen: 6× Berlin, 1× Halle, 1× München	49	35	20
Guinea-Bissau	Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern, Hamburg, Brandenburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen	Drei Anhörungen in Berlin	97	61	43
Liberia	Sachsen-Anhalt, Hamburg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz	Eine Anhörung in Berlin	24	15	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Staat	Beteiligte Bundesländer	Ort(e) der Anhörungen	Anzahl der geladenen Personen	Anzahl der tatsächlich angehörten Personen	Anzahl der identifizierten Personen
Mali	Sachsen-Anhalt, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland Pfalz, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Hessen	Eine Anhörung in Berlin (Delegation)	103	73	34
Mauretanien	Baden-Württemberg	Eine Anhörung in Berlin	1	1	0
Nigeria	Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt, Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland Pfalz, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Fünf Anhörungen, davon eine durch Delegation: 2× Ludwigsburg, 1× München, 2× Dortmund	218	104	48
Senegal	Berlin, Sachsen-Anhalt, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg	Fünf Anhörungen in Berlin	45	31	12
Sudan	Brandenburg, Niedersachsen, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen	Zwei Anhörungen in Berlin	20	10	4
Südsudan	Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt	Eine Anhörung in Berlin	14	10	0
Togo	Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen, Berlin, Hessen	Drei Anhörungen in Berlin	27	14	9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Staat	Beteiligte Bundesländer	Ort(e) der Anhörungen	Anzahl der geladenen Personen	Anzahl der tatsächlich angehörten Personen	Anzahl der identifizierten Personen
Uganda	Bayern, Berlin, Niedersachsen, Brandenburg	Zwei Anhörungen in Berlin	17	10	4
Vietnam	Brandenburg, Berlin, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Vier Anhörungen in Berlin (Delegationen)	761	90	90

4. In welcher Höhe verlangten nach Kenntnis der Bundesregierung bei den oben genannten Anhörungen die ausstellenden Staaten bzw. ihre Vertreter Gebühren für die Anhörung der vorgeladenen Personen vor Delegationen bzw. in der Botschaft, die Ausstellung von Heimreisedokumenten und ggf. weitere Dienste?

Soweit der Bundesregierung Erkenntnisse vorliegen, stellen sich diese wie folgt dar:

Staat	Anhörungsgebühr	Gebühr Passersatzpapier
Benin	300 Euro	300 Euro
Burundi	50 Euro	50 Euro
Côte d'Ivoire	100 Euro	250 Euro
Gambia (Generalhonorarkonsulat)	keine	135 Euro
Ghana	250 Euro	60 Euro
Guinea	keine	45 Euro
Guinea-Bissau	175 Euro	keine Erkenntnisse
Liberia	150 Euro	200 Euro
Mauretanien	keine	keine
Niger	100 Euro	keine Erkenntnisse
Nigeria	keine	keine
Senegal	100 Euro	5 Euro
Sierra Leone	keine	100 Euro
Sudan	positive Prüfung der Staatsangehörigkeit: keine negative Prüfung der Staatsangehörigkeit: 125 Euro	20 Euro
Togo	130 Euro	130 Euro
Uganda	keine	keine
Vietnam	keine	keine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Wie viel Tagegeld wurde von der Bundespolizei oder anderen Behörden für die Angehörigen von ausländischen Delegationen oder ihre Vertreter in den Jahren 2013 und 2014 aufgewendet (bitte einzeln auflisten)?

Die Bundesregierung verweist zur Beantwortung der Frage auf nachstehende Tabellen:

Staat	Gezahlte Tagegelder für Delegationen oder Vertreter in 2013
Côte d'Ivoire	1 500 Euro (3 Personen × 5 Tage × 100 Euro)
Burkina Faso	2 400 Euro (4 Personen × 6 Tage × 100 Euro)
Gambia	2 100 Euro (3 Personen × 7 Tage × 100 Euro)
Sierra Leone	2 400 Euro (4 Personen × 6 Tage × 100 Euro)
Vietnam	9 000 Euro (5 Anhörungen × 3 Personen × 6 Tage × 100 Euro)

Staat	Gezahlte Tagegelder für Delegationen oder Vertreter in 2014
Burkina Faso	4 000 Euro (4 Personen × 10 Tage × 100 Euro)
Côte d'Ivoire	1 500 Euro (3 Personen × 5 Tage × 100 Euro)
Gambia	1 200 Euro (3 Personen × 4 Tage × 100 Euro)
Mali	1 800 Euro (3 Personen × 6 Tage × 100 Euro)
Nigeria	2 400 Euro (3 Personen × 8 Tage × 100 Euro)
Vietnam	7 200 Euro (4 Anhörungen × 3 Personen × 6 Tage × 100 Euro)

6. In welcher Höhe sind in den Jahren 2013 und 2014 weitere Kosten von der Bundespolizei oder anderen Behörden im Rahmen solcher Anhörungen entstanden (bitte nach Kostenpunkten auflisten)?

Die Bundesregierung verweist zur Beantwortung der Frage auf nachstehende Tabellen:

Staat	2013	
Côte d'Ivoire (eine Delegation, drei Personen, fünf Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	11 163,92 Euro
	Aufenthaltskosten:	2 056,27 Euro
	Verpflegungskosten:	993,06 Euro
	Dolmetscherkosten:	3 031,76 Euro
Burkina Faso (eine Delegation, vier Personen, sechs Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	15 062,42 Euro
	Aufenthaltskosten:	2 718,55 Euro
	Verpflegungskosten:	1 066,51 Euro
	Dolmetscherkosten:	3 267,02 Euro
Gambia (eine Delegation, drei Personen, vier Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	10 667,66 Euro
	Aufenthaltskosten:	4 308,42 Euro
	Verpflegungskosten:	752,84 Euro
	Dolmetscherkosten:	1 596,00 Euro

Staat	2013	
Sierra Leone (eine Delegation, vier Personen, sechs Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	14 163,03 Euro
	Aufenthaltskosten:	4 458,65 Euro
	Verpflegungskosten:	1 295,77 Euro
	Dolmetscherkosten:	1 500,00 Euro
Vietnam (fünf Delegationen, jeweils drei Personen, jeweils sechs Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	56 758,61 Euro
	Aufenthaltskosten:	13 340,97 Euro
	Verpflegungskosten:	3 382,92 Euro
	Dolmetscherkosten:	12 906,60 Euro

Staat	2014	
Burkina Faso (eine Delegation, vier Personen, zehn Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	14 293,53 Euro
	Aufenthaltskosten:	4 513,12 Euro
	Verpflegungskosten:	1 424,55 Euro
	Dolmetscherkosten:	5 426,88 Euro
Côte d'Ivoire (eine Delegation, drei Personen, fünf Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	9 558,27 Euro
	Aufenthaltskosten:	1 065,39 Euro
	Verpflegungskosten:	732,78 Euro
	Dolmetscherkosten:	3 392,03 Euro
Gambia (eine Delegation, drei Personen, vier Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	8 998,71 Euro
	Aufenthaltskosten:	2 426,85 Euro
	Verpflegungskosten:	459,24 Euro
	Dolmetscherkosten:	
Mali (eine Delegation, drei Personen, sechs Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	12 050,08 Euro
	Aufenthaltskosten:	2 341,45 Euro
	Verpflegungskosten:	833,34 Euro
	Dolmetscherkosten:	1 290,00 Euro
Nigeria (eine Delegation, drei Personen, acht Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	9 939,95 Euro
	Aufenthaltskosten:	7 250,89 Euro
	Verpflegungskosten:	1 539,65 Euro
	Dolmetscherkosten:	63,37 Euro
Vietnam (vier Delegationen, jeweils drei Personen, jeweils sechs Tage Aufenthalt)	Reisekosten:	33 324,81 Euro
	Aufenthaltskosten:	8 298,52 Euro
	Verpflegungskosten:	2 276,69 Euro
	Dolmetscherkosten:	10 138,80 Euro

7. Wie weit sind Bemühungen gediehen, mit denjenigen Staaten, für die die Bundespolizei den zuständigen Ausländerbehörden Amtshilfe bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten leistet, Rückübernahmeabkommen abzuschließen (bitte einzeln mit derzeitigem Stand auflisten)?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria wurde zwar kein Rückübernahmeabkommen jedoch am 19. April 2012 eine gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der irregulären Migration unterzeichnet.

Die Erklärung sieht die Vereinheitlichung der Verfahren bei der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen unter Berücksichtigung der internationalen völkerrechtlichen Übereinkünfte zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor.

Es wurden darüber hinaus kein Rückübernahmeabkommen und keine weitere gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der irregulären Migration mit den in Rede stehenden Staaten abgeschlossen.

8. Wann und wo gab es seit dem Jahr 2008 Gespräche von Vertretern des Bundes mit Vertretern Pakistans über Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr ausreisepflichtiger pakistanischer Staatsangehöriger nach Pakistan, und welche Verabredungen gelten derzeit gegebenenfalls bezüglich solcher Rücküberstellungen und entsprechender Abkommen?

Folgende Gespräche von Vertretern des Bundes mit Vertretern Pakistans über Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr ausreisepflichtiger pakistanischer Staatsangehöriger nach Pakistan gab es seit dem Jahr 2008:

- 20. bis 26. Februar 2009 in Pakistan,
- Mai 2011 in Berlin,
- 30. Juni bis 1. Juli 2011 in Pakistan,
- 17. Dezember 2012 in Berlin,
- 18. August 2013 in Pakistan.

Die Rückführung von Personen nach Pakistan wird mit dem am 1. Dezember 2010 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung geregelt.

9. Wann (bitte Angabe des Datums) und wo gab es seit dem Jahr 1999 Gespräche zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) über Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr bzw. der Rückführung ausreisepflichtiger Personen in den Kosovo?

Nach den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden im erfragten Zeitraum die nachstehend aufgeführten Gespräche geführt.

Datum	Gesprächsort
20. September 1999	Kosovo
25. September 1999	Kosovo
26. Oktober 1999	Kosovo
26. Oktober 1999	Berlin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Gesprächsort
17. November 1999	Berlin
17. Januar 2000	Berlin
25. Februar 2000	Kosovo
8. Juni 2000	Berlin
25. bis 28. Mai 2000	Kosovo
6. Juli 2001	Berlin
4. bis 7. März 2002	Kosovo
8. November 2002	Berlin
19./20. Februar 2003	Kosovo
31. März 2003	Berlin
11./12. September 2003	Berlin
11./12. Februar 2004	Kosovo
10./11. Juni 2004	Berlin
31. August/1. September 2004	Berlin
16. November 2004	Kosovo
25./26. April 2005	Berlin
16. Juni 2005	Kosovo
14./15. Dezember 2005	Kosovo
12./13. Januar 2006	Berlin
33. Kalenderwoche 2006	Kosovo
29. November 2006	Berlin

10. Wann (bitte Angabe des Datums) und wo gab es seit dem Jahr 2008 Gespräche zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der Republik Kosovo über Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr bzw. der Rückführung ausreisepflichtiger Personen in den Kosovo?

Nach den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden im erfragten Zeitraum die nachstehend aufgeführten Gespräche geführt.

Datum	Gesprächsort
8. Juli 2008	Berlin
25. bis 27. November 2008 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11477, Seite 5, Frage 8)	Berlin
16. bis 18. März 2009	Kosovo
14. April 2009	Berlin
30. Juni bis 2. Juli 2009	Berlin
12. bis 14. April 2010	Kosovo
14. April 2010	Berlin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Gesprächsort
20. bis 22. Juli 2010	Kosovo
20. Oktober 2010	Kosovo
3. bis 5. Mai 2011	Kosovo
1. November 2011	Berlin
23./24. Januar 2012	Berlin
16. bis 18. Juli 2012	Kosovo
9. bis 11. Juli 2013	Kosovo
7. März 2014	Berlin
16. bis 19. Juli 2014	Kosovo
4. März 2015	Berlin

11. Wann (bitte Angabe des Datums) und wo gab es seit dem Jahr 2000 Gespräche zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Vertretern der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. nachfolgend der Republik Serbien über Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr bzw. der Rückführung ausreisepflichtiger Personen nach Serbien?

Nach den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden im erfragten Zeitraum die nachstehend aufgeführten Gespräche geführt.

Datum	Gesprächsort
19./20. Juni 2001	nicht ermittelbar
12./13. Dezember 2001	Belgrad
25. bis 27. März 2002	Berlin
3. bis 5. Juli 2002	Belgrad
16. September 2002	Berlin
27. Mai 2003	Berlin
15./16. November 2004	Belgrad
6./7. Juli 2009	Berlin
29. März 2011 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5422, Seite 21, Frage 32)	Belgrad
12. März 2012	Berlin
15. Juli 2014	Belgrad

12. Welche Ausgaben wurden im Einzelnen (Ausgaben für Begleitung durch die Bundespolizei, Dolmetscher, Tagegelder, vertrauensbildende Maßnahmen, Unterkunft von ausländischen Delegationsteilnehmern bzw. Bevollmächtigten, sonstige Sachkosten) im Rahmen des Projekts „Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausgewählten westafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Beschaffung von Heimreisedokumen-

ten sowie der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen“ im Jahr 2011 getätigt?

Im Rahmen des Projektes wurden folgende Ausgaben im Jahr 2011 getätigt:

Reisekosten einschließlich Aufenthaltskosten:	25 020,44 Euro
Verpflegungskosten:	924,92 Euro
Kosten für Dolmetscher:	3 991,30 Euro
Personalkosten:	9 318,55 Euro

13. Welche Ausgaben wurden im Einzelnen (Ausgaben für Begleitung durch die Bundespolizei, Dolmetscher, Tagegelder, vertrauensbildende Maßnahmen, Unterkunft von ausländischen Delegationsteilnehmern bzw. Bevollmächtigten, sonstige Sachkosten) im Rahmen des Projekts „Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausgewählten westafrikanischen Staaten auf dem Gebiet der Beschaffung von Heimreisedokumenten sowie der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen“ im Jahr 2012 getätigt?

Im Rahmen des Projektes wurden folgende Ausgaben im Jahr 2012 getätigt:

Reisekosten einschließlich Aufenthaltskosten:	67 202,02 Euro
Verpflegungskosten:	3 083,86 Euro
Kosten für Dolmetscher:	21 205,53 Euro
Personalkosten:	20 384,46 Euro
Tagegelder:	7 300,00 Euro

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Fällen, in denen durch die nigerianische Botschaft ETC an Personen ausgegeben wurden, die nicht nigerianische Staatsangehörige sind?

Zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Fällen liegen der Bundesregierung unter diesen Personalien keine Erkenntnisse vor. Nach den Erfahrungen aus der Praxis ist es aber keineswegs unüblich, dass ausreisepflichtige Personen ihre Reisedokumente unterdrücken und vernichten und bei Anhörungen zur Klärung der Staatsangehörigkeit keine oder falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass die betroffene Person bei mehreren Anhörungen unterschiedliche Angaben zu ihrer vermeintlichen Staatsangehörigkeit macht, um die Klärung der Staatsangehörigkeit und die Rückführung zu erschweren oder zu verhindern. Umgekehrt liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die den Schluss zulassen, ausländische Vertretungen würden eigene und ggf. Drittstaatsangehörige ohne rechtliche Verpflichtung rückübernehmen oder bewusst falsche Feststellungen treffen, die zu solch einer Rückübernahme führen würden. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, inwieweit die nigerianische Botschaft auch derzeit noch die Staatsangehörigkeit mutmaßlich eigener Staatsangehöriger auch ohne Vorlage von Sachbeweisen bestätigt und entsprechende Passersatzpapiere ausstellt?

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit obliegt grundsätzlich den jeweiligen Heimatstaaten. Zudem erfolgt diese Feststellung in Abhängigkeit von den vielfältigen Umständen des Sachverhalts. Eine generelle Aussage darüber, ob Nigeria – oder ein anderer Staat – ohne Vorlage von Sachbeweisen die Staatsangehörigkeit feststellt, lässt sich daher nicht mit einer Allgemeingültigkeit treffen.

16. Welche weiteren Botschaften oder Delegationen von Drittstaatsbehörden akzeptieren nach Kenntnis der Bundesregierung eine Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit ebenfalls ohne Sachbeweise?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.